



## **Ergänzende Datenschutzhinweise für den betrieblichen Arbeitsschutz im Bereich Überwachung**

Der betriebliche Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln überwacht Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Dabei werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html) lediglich ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

### **1. Datenquellen**

Die Beschäftigten des betrieblichen Arbeitsschutzes der Bezirksregierung Köln überwachen Betriebe auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Dabei können vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangt werden. Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein



Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist.

Neben den aus öffentlichen Registern zu erfahrenden Daten (z. B. Daten aus Handels- und Vereinsregistern, Presseveröffentlichungen und sonstigen Medien) werden für die Überwachungstätigkeit relevante personenbezogene Daten wie z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Daten, mit denen Sie nachweisen, wer Sie sind (z. B. Ausweisdaten), im Rahmen der oben aufgeführten Überwachungstätigkeit erhoben. Darüber hinaus können es auch Dokumentationsdaten sein. Das sind z. B. Beratungsprotokolle oder Registerdaten. In seltenen Fällen, wie bei der Untersuchung von Unfällen, werden Gesundheitsdaten der betroffenen Personen erhoben.

## **2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der DSGVO i.V.m. folgenden Fachgesetzen:

- § 22 ArbSchG,
- § 17 ArbZG,
- § 21 ChemG,
- § 13 WRMG,
- § 13 ASiG
- § 3 Abs. 2 und § 16a HAG,
- § 51 JArbSchG,
- § 29 MuschG und



- § 28 ProdSG

i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -  
ZustVO ArbTG NRW.

### **3. Empfänger Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSGVO NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein, wie die Polizei, die Staatsanwaltschaften oder die jeweils zuständige kommunale Aufsicht. Ergeben sich Verstöße gegen die in § 23 Absatz 3 ArbSchG genannten Rechtsvorschriften, arbeitet der betriebliche Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden gemäß § 23 Abs. 3 zusammen. Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.

### **4. Speicherdauer und Löschungsfristen**

Sofern nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht eine andere bestimmte Aufbewahrungszeit oder eine Individualprüfung vorgeschrieben ist, sind gemäß Punkt 9.1 der Aktenordnung (Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom



8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016)  
Vorgänge entsprechend den in der Anlage der oben genannten Aktenordnung aufgeführten Fristen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Akten und Vorgänge über die Ausübung von Aufsichtstätigkeit beträgt 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.